Bekanntmachung

der Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 16 der Stadt Ludwigslust für das Gebiet "An der Grabower Allee" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat auf ihrer Sitzung vom 09.05.2012 den einfachen Bebauungsplan LU 16 "An der Grabower Allee" nach § 9 Abs. 2 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung des einfachen Bebauungsplanes LU 16 wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 16 "An der Grabower Allee" der Stadt Ludwigslust in Kraft. Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über den einfachen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, Haus II, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Da der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 a BauGB erstellt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich war.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen einfachen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ludwigslust, den 21.05.201

V ⊆ ∙Uu.Lle¿ Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung über die Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 16 der Stadt Ludwigslust für das Gebiet "An der Grabower Allee" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wurde gemäß gültiger Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust vom 21.05.2011 am 21.05.2012 auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust unter www.stadtludwigslust.de in der Rubrik "Bekanntmachungen" amtlich bekannt gemacht.

Übersichtsplan

